

Federführung:	Datum:
51-Wirtschaftliche Jugendhilfe	13.01.2022
Produkt:	
51.01 Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	
51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Jugendhilfeausschuss	25.01.2022	Entscheidung

Richtlinien über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII (Anlage 1) werden mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen vom 01.10.2013 außer Kraft.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses ist neben dem erzieherischen Bedarf bzw. Eingliederungsbedarf auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sicher zu stellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Neben diesen laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

Um eine einheitliche Bewertung der einmaligen Bedarfe (Beihilfen) und eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind intern bindende Verfahrensregelungen für die Verwaltung des Jugendamtes erforderlich. Diese Beihilferichtlinien, die seit dem 01.10.2013 gelten, bedurften im Hinblick auf die Beihilfeanlässe und den Umfang der Leistungen einer Überarbeitung. Außerdem wurden einige Passagen textlich angepasst (z. B. wurden die Anlässe „Taufe, Kommunion, Konfirmation und vergleichbare Anlässe“ zusammengefasst zu „Religiöse Anlässe“).

Außerdem wurden einige Regelungen, die bereits nach interner Absprache Anwendung fanden, nun verschriftlicht. Damit soll die Transparenz für die Beihilfegewährung erhöht werden.

Sämtliche Änderungen sind der Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

Der Kreis Coesfeld hat seine Richtlinien zum 01.01.2022 bereits neu gefasst. Ein Austausch mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld sowie der Stadt Dülmen hat stattgefunden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Neuerungen Mehrkosten in Höhe von 2.500,00 Euro jährlich übersteigen. Die tatsächlich anfallenden Mehrkosten werden über das Gesamtbudget des FB 51 abgedeckt.

Anlagen:

Anlage 1 Richtlinien (neugefasst)

Anlage 2 Synopse